

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

I 0016/2023 (DDI)

Interpellation Samuel Beer (glp, Oberdorf): Too government to fail: Ist das soH-Firmenkonstrukt zielführend? (24.01.2023)

Die Solothurner Spitäler AG (soH) ist eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Solothurn und zu 100 % im Besitz des Kantons Solothurn. Sie betreibt verschiedene Spitäler und hält Beteiligungen von Firmen im Gesundheitswesen. Gemäss Statuten ist der Zweck der Gesellschaft die Führung von Betrieben unter Beachtung des Spitalgesetzes des Kantons Solothurn. Die Gesellschaft verfolgt eine gemeinnützige Zweckbestimmung im Sinne von Art. 620 Abs. 3 des Obligationenrechts (OR).

Geführt wird die Firma wie üblich strategisch durch den Verwaltungsrat und operativ durch das Management. Als Revisionsstelle ist die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn eingetragen. Der Kanton Solothurn als Alleinaktionär hat lediglich Einfluss via Generalversammlung, einen oder mehrere Verwaltungsräte stellt er nicht. Der Kanton Solothurn verfügt also über wenig Einfluss, obwohl die soH eine grosse und wichtige Organisation mit Grundversorgungsauftrag ist und zudem ein wesentliches finanzielles Asset des Kantons Solothurn darstellt. Diese Konstellation ohne direkten Einfluss im Verwaltungsrat ist speziell, ist der Kanton Solothurn doch alleiniger Eigentümer. Die Rolle als Aktionär muss der Kanton Solothurn selbstverständlich wahrnehmen: Bei schlechtem Geschäftsgang und/oder Krisen muss er finanziell einspringen und einen möglichen Konkurs verhindern, denn dieser ist für die Solothurner Bevölkerung nicht hinnehmbar. Ein funktionierendes Gesundheitswesen sicherzustellen ist eine grundlegende Staatsaufgabe: Too government to fail.

Die Oberaufsicht über die soH hat gemäss Statuten der Verwaltungsrat, wobei gemäss Spitalgesetz der Kanton die Aufsicht über alle privaten und öffentlichen Spitäler und Heime hat.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer hat die Aufsicht bzw. Oberaufsicht über die soH?
2. Hat die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Kantonsrates die üblichen Kompetenzen? Darf die GPK z.B. Inspektionen im ordentlichen Rahmen bei der soH durchführen? Wenn nein, wie übt der Kanton die Aufsicht aus?
3. Gemäss Statuten ist die Ausrichtung von Dividenden und Tantiemen ausgeschlossen. Was passiert bei positivem Geschäftsgang mit dem Gewinn? Wird dieser an den Aktionär zurückgeführt? Reduziert sich der Leistungsauftrag?
4. Wie nimmt der Kanton Solothurn als Alleinaktionär Einfluss auf die strategische Führung? Wieso stellt er keine eigenen Verwaltungsräte?
5. Wer schreibt und genehmigt die Eignerstrategie der soH?
6. Wie sieht die finanzielle Mittelfristplanung der soH aus? Sind finanzielle Probleme erkennbar (z.B. Assetübertrag Neubau Bürgerspital Solothurn vom Kanton zur soH)?
7. Im Falle einer finanziellen Schieflage der soH: Ist der Regierungsrat bereit, die soH zu unterstützen? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?
8. Ist die strukturelle Konstellation rund um die Firmen- und Organisationsstruktur für den Regierungsrat sinnvoll oder sieht er Korrekturmöglichkeiten? Will der Regierungsrat mehr Einfluss bei der soH auf strategischer Führungsebene?

9. Wie sind Spitäler in anderen Kantonen strukturiert und organisiert? Ist der Einfluss anderer Kantone vergleichbar oder gibt es Kantone, die mehr Einfluss auf ihre 100 %-eigenen Spitalorganisationen nehmen?
10. Kann das neue Solothurner Spital im aktuellen und zukünftigen Umfeld (Thema Arbeitskraftmangel) ausgelastet und rentabel betrieben werden?
11. Wer ist für die strategische Planung des neuen Spitals in Solothurn verantwortlich? Der Regierungsrat oder der Verwaltungsrat der soH?

Begründung 24.01.2023: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Samuel Beer, 2. Christian Ginsig, 3. Thomas Lüthi, Matthias Borner, Nicole Hirt, Simon Michel, Daniel Probst, Simone Rusterholz, Beat Späti, Christian Thalmann, Jonas Walther, Mark Winkler, Rémy Wyssmann (13)